

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beimißt, insbesondere auch der Widerspiegelung entlastender oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernder Umstände im Vernehmungsprotokoll.

Durch die qualifizierte Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung können die Vernehmungsprotokolle effektiv genutzt werden, um auf den Beschuldigten erfolgreich zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Bereitschaft zu wahren Aussagen einzuwirken.

Von nicht unwesentlicher Bedeutung ist eine exakte Dokumentierung bei der Begegnung von Widerrufern.

In Abhängigkeit von den Bedingungen des Einzelverfahrens können u. a. folgende Umstände zur Begegnung von Widerrufern genutzt werden:

- a) Beschuldigte widerrufen ihre wahren Aussagen, die sie früher mit ausdrücklicher Betonung machten, daß sie ihr Recht zur Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit wahrnehmen wollten.

Eine ausreichende Protokollierung der im Rahmen des Geständnisses der wahren Aussagen gegebene Erklärung zum Motiv und den Beweggründen der Aussagebereitschaft bilden eine gute Grundlage, sich mit dem neuen Aussageverhalten der Beschuldigten auseinanderzusetzen.

- b) Beschuldigte begründen ihren Widerruf von wahren Aussagen mit der Behauptung, daß sie die widerrufenen Aussagen nur gemacht hätten, um sich selbst zu belasten, Zum Zeitpunkt des Geständnisses erklärten sie aber, daß diese Aussagen zu ihrer Entlastung dienen würden.